



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027

I. Einführung

Grundlage für die Verwendung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist das Programm des Landes Baden-Württemberg für die Umsetzung des ESF Plus im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ (im Folgenden ESF Plus-Programm genannt). Die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ist dafür verantwortlich, dass die mit ESF Plus-Mitteln bezuschussten Fördermaßnahmen nach geltenden Vorgaben und Kriterien ausgewählt und unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften umgesetzt werden.

Der ESF-Begleitausschuss Baden-Württemberg genehmigt die für die Auswahl der Fördermaßnahmen verwendete Methodik und Kriterien, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, nach Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Um die Förderentscheidung transparent zu gestalten, werden die Methodik und Kriterien zur Auswahl von Vorhaben jedem potenziell Begünstigten und allen Interessierten zugänglich gemacht. Dieses Dokument wird hierzu auf der ESF-Webseite (www.esf-bw.de) veröffentlicht.

Für die Auswahl von Vorhaben sind folgende Methodik und Kriterien maßgeblich:

II. Zuständige Stellen

Die Auswahl und Bewertung von Fördermaßnahmen obliegen grundsätzlich den nachstehend aufgeführten zuständigen Stellen.

Förderbereich Arbeit und Soziales:

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg selbst;
- den regionalen ESF-Arbeitskreisen auf Ebene der Stadt- und Landkreise für die Bewertung regionaler Projekte;
- den übrigen berührten Ressorts;
- der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) als Bewilligungsstelle.

Förderbereich Wirtschaft:

- dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg selbst;
- der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) als Bewilligungsstelle.

III. Grundsätzliches

In der Regel werden Projektaufrufe und Förderprogramme auf der ESF-Webseite und mittels Informationsschreiben (z.B. Newsletter) veröffentlicht.

Förderprojekte werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- und Wettbewerbs-/Auswahlverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Anträge für Projekte können zu den im jeweiligen Projektaufruf genannten Fristen gestellt werden. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein Auswahlgremium, welches ein Ranking auf Basis eines Bewertungsbogens erstellt. Grundlage für das Ranking sind die in diesem Dokument beschriebenen Auswahlkriterien sowie ggf. weitere spezifische Vorgaben, die im jeweiligen Projektaufruf veröffentlicht werden. Aufrufspezifische Vorgaben und Auswahlkriterien werden von den zuständigen Ressorts im Förderbereich Arbeit und Soziales mit der Verwaltungsbehörde und im Förderbereich Wirtschaft mit dem Referat

Steuerung ESF abgestimmt. Nach der Bewertung und Auswahl der Fördermaßnahmen wird das Ergebnis an die L-Bank zur finanztechnischen Prüfung übermittelt. Bewilligungen bzw. Ablehnungen erfolgen durch die L-Bank.

Bei Förderprogrammen erfolgt die Prüfung der Fördervoraussetzungen unmittelbar durch die L-Bank. Eine Bewilligung durch die L-Bank erfolgt, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt und solange Mittel verfügbar sind. Anträge in den öffentlich aufgerufenen Förderprogrammen können während der Laufzeit des Förderprogramms jederzeit gestellt werden.

IV. Rechtliche Auswahlkriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus-Programms, selbst wenn die Vorgaben und Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds Plus gehört zum Bereich der freiwilligen Förderung. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Vorgaben und Auswahlkriterien, ihr steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu. Auch wenn die Vorgaben und Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle ein Auswahlermessen.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Regelungen stehen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen;
- Verordnung (EU) ESF Plus Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen;
- Nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060;
- das Programm für den Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg 2021-2027 im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa“ in der jeweils gültigen Fassung;
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01);
- das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention);

- Förderhinweise, Rahmenbedingungen, Fördergrundsätze und ähnliches, die von der Verwaltungsbehörde oder von den zuständigen Stellen erlassen werden;
- Von der Verwaltungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen sowie mit den Stadt- und Landkreisen abgeschlossene Verträge.

V. Kriterien nach Maßgabe des ESF Plus-Programms

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die sich mindestens einem spezifischen Ziel zuordnen lassen. Durch den ESF Plus werden die untenstehenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion, einschließlich der Bestrebungen zur Beseitigung der Armut, unterstützt. Hierdurch wird auch zu dem politischen Ziel „Ein sozialeres und inklusiveres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 beigetragen:

Prioritätsachse A	
Nachhaltige Beschäftigung	
Spezifisches Ziel a)	Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft
Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung	
Spezifisches Ziel g)	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität
Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut	
Spezifisches Ziel h)	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Prioritätsachse B	
Soziale Innovation (nicht verbrauchte Mittel aus der reg. Förderung ab ca. 2025)	
Spezifisches Ziel h)	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

Zudem sind die Querschnittsziele angemessen zu berücksichtigen. Querschnittsziele im ESF Plus-Programm sind:

- Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung;
- Transnationale Zusammenarbeit;
- Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes.

Mit der Gleichstellung der Geschlechter wird auch das übergreifende Ziel der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen angestrebt.

VI. Vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Alle Vorhaben sind unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN-Behindertenrechtskonvention sowie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der ESF Plus-Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 auszuwählen und durchzuführen.

Die im Folgenden aufgezählten vorhabenbezogenen Auswahlkriterien gelten für alle spezifischen Ziele. In den einzelnen Projektaufufen und Förderprogrammen der spezifischen Ziele werden ggf. weitere vorhabenbezogene Auswahlkriterien veröffentlicht.

Den Förderbereich Arbeit und Soziales betrifft die Prioritätsachse A, spezifische Ziele a), g) und h) sowie die soziale Innovation (Prioritätsachse B); die regionale Förderung findet in der Prioritätsachse A, im Rahmen des spezifischen Zieles h) statt. Dem Förderbereich Wirtschaft ist in der Prioritätsachse A das spezifische Ziel g) zugeordnet.

Förderprogramme:

Bei Förderprogrammen werden die jeweiligen inhaltlichen und formalen Fördervoraussetzungen abschließend festgelegt. Eine Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Förderantrags, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt und solange Mittel verfügbar sind.

Projektaufufe:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus;
- gesicherte Gesamtfinanzierung;
- fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm festgelegten Ziele;

- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der/des Antragstellenden und der Kooperationspartner/Kooperationspartnerinnen;
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- zusätzliches Kriterium bei regionalen Projekten: fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der in der Strategie des jeweils zuständigen ESF Plus-Arbeitskreises festgelegten Ziele.

Geografische Auswahlkriterien

Grundsätzlich ist die Förderung auf Maßnahmen beschränkt,

- deren Teilnehmende in Baden-Württemberg wohnen;
- deren Teilnehmende in Baden-Württemberg in die Schule gehen;
- deren Teilnehmende an einer baden-württembergischen Hochschule eingeschrieben sind einschließlich Teilnehmende, die eine Karriere (z.B. Habilitation) an einer baden-württembergischen Hochschule anstreben;
- deren Teilnehmende in Baden-Württemberg beschäftigt bzw. erwerbstätig sind einschließlich Auszubildende, Selbstständige sowie Praktikantinnen und Praktikanten;
- deren Teilnehmende an einer Gründung in Baden-Württemberg interessiert sind;
- die Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg einschließlich geplanter Unternehmensgründungen betreffen.

VII. Schlussbestimmungen

Entsprechend Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden diese Kriterien zur Auswahl von Fördermaßnahmen am 19.05.2021 und mit Änderungsbeschluss vom 16.05.2024 vom ESF Begleitausschuss geprüft und genehmigt.